

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 16. August 1974

136. Stück

- 494.** Bundesgesetz: Änderung des Nationalbankgesetzes 1955  
**495.** Bundesgesetz: Mühlengesetz-Novelle 1974  
**496.** Bundesgesetz: Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches  
**497.** Bundesgesetz: Änderung der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter  
**498.** Bundesgesetz: Änderung der Notariatsordnung  
**499.** Bundesgesetz: Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes  
**500.** Bundesgesetz: Änderung des Wertpapierbereinigungsgesetzes und des Depotgesetzes  
**501.** Bundesgesetz: Änderung des Saatgutgesetzes  
**502.** Bundesgesetz: Änderung des Rebenverkehrsgesetzes  
**503.** Bundesgesetz: Änderung des Pflanzenschutzgesetzes  
**504.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Obstpflanzgut  
**505.** Bundesgesetz: Änderung des Forsts Saatgutgesetzes  
**506.** Bundesgesetz: Änderung des Weingesetzes  
**507.** Bundesgesetz: Änderung des Forstrechtsbereinigungsgesetzes  
**508.** Bundesgesetz: Änderung des ERP-Fondsgesetzes  
**509.** Bundesgesetz: Änderung des Hypothekenbankgesetzes  
**510.** Bundesgesetz: Anpassung des Paßgesetzes 1969 an das Strafgesetzbuch  
**511.** Bundesgesetz: Militärstrafrechtsanpassungsgesetz

**494. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Nationalbankgesetz 1955 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, wird geändert wie folgt:

1. § 79 hat zu lauten:

**„Strafbestimmungen.**

§ 79. (1) Die Fälschung oder Verfälschung der von der Oesterreichischen Nationalbank ausgegebenen Noten wird als Geldfälschung, die Fälschung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden gleich der Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank, die Kreditunternehmen und die öffentlichen

Kassen sind verpflichtet, auf welche Weise immer in ihre Innehabung gelangte, der Fälschung oder Verfälschung verdächtige umlauffähige inländische oder ausländische Noten und Münzen zum Zwecke der Überprüfung gegen Bestätigung einzubehalten und, wenn diese sich als gefälscht oder verfälscht erweisen, ohne Ersatzleistung einzuziehen. Zur Durchführung oder Veranlassung dieser Überprüfung ist hinsichtlich Noten und ausländischer Münzen die Oesterreichische Nationalbank, hinsichtlich inländischer Münzen das Oesterreichische Hauptmünzamt zuständig.

(3) Als gefälscht oder verfälscht erkannte außer Kurs gesetzte Goldmünzen können von der Oesterreichischen Nationalbank, den Kreditunternehmen und den öffentlichen Kassen nur eingezogen werden, wenn Ersatz des Goldwertes geleistet wird; sollen sie wieder ausgefolgt werden, sind sie vorher unbrauchbar zu machen.

(4) Als gefälscht oder verfälscht erkannte umlauffähige Noten und Münzen sind stets den Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Hievon ist

die Oesterreichische Nationalbank, wenn es sich aber um inländische Münzen handelt, das Oesterreichische Hauptmünzamt zu verständigen.“

2. § 80 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer ohne Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank andere als schwarz-weiße Abbildungen ihrer im Umlauf befindlichen (§ 63 Abs. 1 und 2) Banknoten oder von Teilen derselben, oder wer Erzeugnisse, die den Noten der Bank ähnlich sind, herstellt oder verbreitet, begeht, wenn die Tat weder eine Geldfälschung (§ 79 Abs. 1) noch sonst eine strenger zu ahndende strafbare Handlung begründet, eine Verwaltungsübertretung. Dieser Bestimmung unterliegen nicht Abbildungen oder Erzeugnisse, welche das Ausmaß der als Vorlage dienenden Banknote oder Banknotenteile in linearer Vergrößerung oder Verkleinerung um mehr als 50 v. H. über- oder unterschreiten.“

3. Im § 81

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wer Urkunden, die geeignet sind, im Verkehr Geldzeichen zu ersetzen (Notgeld, unverzinsliche Schuldverschreibungen, auf Inhaber lautende Anweisungen) in Umlauf bringt oder in Zahlung nimmt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 100 Tagessätzen, wenn aber der Geld- oder Sachwert, auf den die vom Täter in Umlauf gesetzten oder in Zahlung genommenen Urkunden lauten, den Betrag von 30.000 S übersteigt, mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des dem angegebenen Wert entsprechenden Betrages zu bestrafen. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Urkunden sind einzuziehen.“;

b) treten im Abs. 2 an die Stelle der Wörter „den Verfall“ die Wörter „die Einziehung“;

c) tritt in den Abs. 3 und 4 an die Stelle des Wortes „Verfallsverfahrens“ jeweils das Wort „Einziehungsverfahrens“.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Kreisky

Kirchschräger  
Androsch

Broda

#### **495. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Mühlengesetz 1965 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Mühlengesetz 1965, BGBl. Nr. 24, in der Fassung der Mühlengesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 140, des Art. IV Abs. 3 der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, und der Mühlengesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 456, wird wie folgt geändert:

1. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Die Mitglieder des Mühlenkuratoriums und die Angestellten des Mühlenfonds dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und ihres Dienstverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden aus dem Mühlenkuratorium und nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht offenbaren oder verwerten.“

2. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafbuchgesetzes (BGBl. Nr. 60/1974) auch für die Verletzung der im § 12 bestimmten Geheimhaltungspflicht.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Kreisky Kirchschräger  
Staribacher Weihs Broda

#### **496. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 176 sind die Worte „wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnisstrafe verurteilt wird“ durch die Worte „wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird“ zu ersetzen.

2. § 191 hat zu lauten:

„§ 191. Zur Übernahme einer Vormundschaft sind überhaupt unfähig

1. Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen;

2. Personen, von denen, besonders auch wegen der durch eine strafgerichtliche Verurteilung zutage getretenen Veranlagung oder Eigenschaften, eine anständige Erziehung des Mündels oder eine sorgfältige Verwaltung des Mündelvermögens nicht zu erwarten ist.“

3. Die §§ 279 und 1339 werden aufgehoben.

4. Im § 540 sind die Worte „Wer gegen den Erblasser ein Verbrechen begangen hat“ durch die Worte „Wer gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen hat“ zu ersetzen.

5. Im § 768 sind die Worte „wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurteilt worden ist“ durch die Worte „wenn es wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist“ zu ersetzen.

6. Im § 1210 sind die Worte „durch ein Verbrechen“ durch die Worte „durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind,“ zu ersetzen.

7. Im § 1489 sind die Worte „aus einem Verbrechen“ durch die Worte „aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind,“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Broda

### 497. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 570/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 5 haben die Worte „nach strafgesetzlichen Vorschriften oder“ zu entfallen.

2. Abs. 1 Buchstabe c des § 34 wird aufgehoben.

#### Artikel II

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1960, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 sind die Worte „Wenn jedoch das Strafverfahren ein Vergehen oder eine Übertretung zum Gegenstande hat, die nicht mit einer Rechtsfolgen nach sich ziehenden Strafe bedroht sind, oder wenn es sich um ein Vergehen oder um eine Übertretung handelt, deren Verfolgung der Privatanklage vorbehalten ist“ durch die Worte „Wenn jedoch das Strafverfahren gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Rechtsfolgen nach sich ziehen oder die nur auf Verlangen einer Person zu verfolgen sind, mit Ausnahme jener zum Gegenstand hat, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“ zu ersetzen.

2. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Ist ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwaltsanwärter von der Liste gestrichen worden, so kann er vor Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Streichung nicht erneut in die Liste eingetragen werden.“

3. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Ist ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwaltsanwärter wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung durch ein inländisches Gericht zu einer Strafe verurteilt worden, so ist nach § 29 vorzugehen.“

4. § 20 wird aufgehoben.

#### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky	Kirchschläger	Broda
---------	---------------	-------

**498. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem die Notariatsordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe f des Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„f) durch eine von einem inländischen Gericht ausgesprochene Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe;“

2. Der Buchstabe f des Abs. 1 des § 118 a hat zu lauten:

„f) wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;“

3. Im § 159 a Abs. 2 sind die Worte „Verbrechen nach den Strafgesetzen“ zu ersetzen durch die Worte „gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.“

4. An die Stelle des Abs. 3 des § 161 b treten folgende Bestimmungen:

„Ein Notarenrichter, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren im Zug ist, darf bis zu dessen Beendigung sein Ehrenamt nicht ausüben, wenn das Verfahren

1. eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,

2. eine mit Bereicherungsvorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung,

3. eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit oder

4. ein Disziplinarvergehen zum Gegenstand hat.

Wird der Notarenrichter in einem Verfahren nach Abs. 3 schuldig erkannt, so erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses sein

Ehrenamt. Die Wiederwahl ist erst nach dem Vollzug der Strafe zulässig.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky	Kirchschläger	Broda
---------	---------------	-------

**499. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 336 sind die Worte „falschen Zeugnisses oder falschen Eides“ durch die Worte „einer falschen Beweisaussage“ zu ersetzen.

2. Im Abs. 1 des § 338 ist das Wort „Aussage“ durch das Wort „Beweisaussage“ zu ersetzen.

3. Im Abs. 3 des § 377 hat der erste Satz zu entfallen.

4. In der Z. 2 des Abs. 1 des § 530 sind die Worte „wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat,“ durch die Worte „wenn sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder der Gegner bei seiner Vernehmung einer falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) schuldig gemacht hat,“ zu ersetzen.

5. Die Z. 3 des Abs. 1 des § 530 hat zu lauten:

„3. wenn das Urteil durch eine als Täuschung (§ 108 StGB), als Unterschlagung (§ 134 StGB), als Betrug (§ 146 StGB), als Urkundenfälschung (§ 223 StGB), als Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) oder öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB), als mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung (§ 228 StGB), als Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) oder als Versetzung von Grenzzeichen (§ 230 StGB) gerichtlich strafbare Handlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;“

6. In der Z. 4 des Abs. 1 des § 530 ist das Wort „Strafgesetz“ durch das Wort „Strafgesetzbuch“ zu ersetzen.

**Artikel II**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des Abs. 2 des § 21 sind die Worte „eines Verbrechens oder einer anderen aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten strafbaren Handlung schuldig erkannt“ durch die Worte „durch ein inländisches Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit verurteilt“ zu ersetzen.

2. Der Abs. 3 des § 52 hat zu lauten:

„Zur Besorgung der im Abs. 2 genannten Geschäfte darf nicht aufgenommen werden, wer durch ein inländisches Gericht

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder

2. wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit verurteilt worden ist.“

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Broda

**500. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Depotgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Die Bediensteten der Anmeldestellen und der Prüfstellung sowie alle Personen, deren sich diese Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben bedienen, dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

**Artikel II**

Das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 424, über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) wird wie folgt geändert:

Der § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Verschwiegenheitspflicht

Die Depotprüfer und ihre Hilfskräfte dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Prüfungstätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Broda

**501. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Saatgutgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, in der Fassung der Saatgutgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 114, und der Saatgutgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 195, wird geändert wie folgt:

1. § 10 hat zu lauten:

„(1) Die zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen (§ 9 Abs. 1) können sich zur Entnahme der Proben und zum Anlegen der Plomben besonderer fachlich ausgebildeter Organe (Probenehmer) bedienen. Personen, die in Betrieben tätig sind, die Sämereien in Verkehr setzen oder sich mit der Züchtung und Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken befassen, sind hiervon ausgeschlossen. Den Probenehmern ist auf Ansuchen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien, die ihre fachliche Ausbildung zu bestätigen hat, von der nach dem Wohnsitz des Probenehmers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, insofern sie im Bundes- oder Landesdienste stehen, von ihrer Dienstbehörde eine Ausweiskunde auszustellen.

(2) Ein Probenehmer darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und

auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Vor der Ausstellung seiner Ausweisurkunde hat er — sofern er nicht im Bundes- oder Landesdienst steht — vor der Bezirksverwaltungsbehörde die getreue Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.“

2. Im § 14 haben im bisherigen Abs. 1 die Absatzbezeichnung und der Abs. 2 zu entfallen.

3. In der Vollzugsklausel entfällt die Anführung des Bundesministeriums für Justiz.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger  
  
 Kreisky Weihs

### 502. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Rebenverkehrsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Rebenverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 108/1948, wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Rebenprüfer darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

2. § 10 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Vor Ausstellung dieser Urkunde haben die Rebenprüfer, sofern sie nicht Angestellte landwirtschaftlicher Lehranstalten sind, die Beobachtungen ihrer im Abs. 2 umschriebenen Pflichten zu geloben.

(5) Die Rebenprüfer genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) gewährt wird.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Kirchschläger  
  
 Kreisky Broda

### 503. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung der Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 181, wird geändert wie folgt:

1. § 15 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Probenehmer (Abs. 1) darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

2. § 17 entfällt.

3. In der Vollzugsklausel entfällt die Anführung des Bundesministeriums für Justiz.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger  
  
 Kreisky Weihs

### 504. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut, BGBl. Nr. 243/1958, wird geändert wie folgt:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Die Organe der im § 8 Abs. 1 genannten Stellen dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer und auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht offenbaren oder verwerten.“

2. § 11 entfällt.

3. In der Vollzugsklausel entfällt die Anführung des Bundesministeriums für Justiz.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Weihs

**505. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Forstsaatgutgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Forstsaatgutgesetz, BGBl. Nr. 114/1960, wird geändert wie folgt:

1. § 15 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Überwachungsorgane dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer und nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht offenbaren oder verwerten.“

2. § 17 Abs. 4 entfällt.

3. In der Vollzugsklausel entfällt die Anführung des Bundesministeriums für Justiz.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Weihs

**506. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Weingesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 187, über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1961), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 334/1971 und BGBl. Nr. 60/1972 wird geändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) gewährt wird.“

2. Die §§ 45 und 46 haben zu lauten:

„§ 45. Gerichtliche Strafen.

(1) Wer

- a) Wein verfälscht (§ 42 Abs. 1) oder nachmacht (§ 43), um ihn in Verkehr zu bringen,
- b) verkehrsunfähigen Wein (§ 44 Abs. 1 lit. a bis f, Abs. 2 und 3) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) Obstwein verfälscht (§ 42 Abs. 2), um ihn in Verkehr zu bringen,
- d) verkehrsunfähigen Obstwein (§ 44 Abs. 1 lit. g und Abs. 2) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
- e) ein Weingütesiegel in betrügerischer Absicht herstellt, verwendet oder nachahmt,

ist, sofern die Tat nicht nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1951 oder einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. Bedarf es der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, so kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verbunden werden.

(2) Die im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Taten sind, wenn hieraus eine schwere Körperverletzung erfolgt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle des Eintrittes des Todes eines Menschen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Wird auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden.

(3) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so kann das Gericht auf die öffentliche Bekanntmachung des Urteiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

(4) Personen, die wegen mit Strafe bedrohter Taten nach Abs. 1 und 2 rechtskräftig schuldig erkannt worden sind oder nur deshalb nicht nach diesen Bestimmungen schuldig erkannt worden sind, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht war, kann die Gewerbeberechtigung durch die für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde für ständig oder auf eine bestimmte Zeit entzogen werden; außerdem kann diesen Personen die Verwahrung anderer Getränke als Wein (§ 35) in Räumen, die der Nachschau unterliegen, von dieser Behörde untersagt werden. Die Gerichte haben solche Urteile nach Ein-

tritt der Rechtskraft der für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständigen Behörde mitzuteilen.

#### § 46. Einziehung.

(1) Im Falle einer Verurteilung nach § 45 Abs. 1 und 2 sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Getränke, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen.

(2) Die Einziehung ist auch dann auszusprechen, wenn Abs. 1 bloß deshalb unanwendbar ist, weil die Tat unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Gericht in dem Urteil, in dem auf die Einziehung erkannt wird, aussprechen, daß der durch eine allfällige Verwertung des eingezogenen Getränkes erzielte Erlös (§ 49) der von der Einziehung betroffenen Person auszufolgen ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.“

3. Die §§ 47 und 48 entfallen.

4. § 49 Abs. 1 und der Einleitungssatz des Abs. 2 haben zu lauten:

„§ 49. Verwertung eingezogener oder beschlagnahmter Getränke.

(1) Über die Verwertung der eingezogenen Getränke entscheidet nach Anhörung des Bundeskellereinspektors das Gericht. Soweit es möglich ist, ist auch dem Verurteilten und den durch die Einziehung betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben. Gegen die Entscheidung steht kein Rechtsmittel offen.

(2) Von den eingezogenen Getränken sind zu vernichten:“

5. § 49 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der nutzbringenden Verwertung der eingezogenen Getränke ist der Erlös nach Abzug der damit verbundenen Auslagen und der etwa sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens sowie der auf der Sache haftenden öffentlichen Abgaben und ähnlichen Verbindlichkeiten an den Bund abzuführen oder, wenn das Gericht hierauf erkannt hat, der von der Einziehung betroffenen Person auszufolgen.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Kreisky	Kirchschläger Weihs	Broda
---------	------------------------	-------

#### 507. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Forstrechtsbereinigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1971 wird geändert wie folgt:

§ 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Forstschutzorgan genießt in Ausübung seines Dienstes, wenn es das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, den Schutz, der Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) gewährt wird.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Kreisky	Kirchschläger Weihs	Broda
---------	------------------------	-------

#### 508. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das ERP-Fondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das ERP-Fondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1962, wird geändert wie folgt:

1. § 25 hat zu lauten:

„Verschwiegenheitspflicht.

§ 25. Ein Mitglied der ERP-Kreditkommission (§ 7), ein Mitglied einer Fachkommission oder ein zu den Sitzungen dieser Kommission beigezogener Experte darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft



anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.“

2. In der Vollzugsklausel entfällt der Ausdruck „und hinsichtlich des § 25“.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Kirchschläger			
Kreisky	Häuser	Bielka	Moser	
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch	
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz	Lanc

### 509. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Hypothekbankgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Hypothekbankgesetz vom 13. Juli 1899, DRGBl. S. 375, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, DRGBl. I S. 1574, wird geändert wie folgt:

1. Der § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Treuhänder, die zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger handeln, sind nach § 153 StGB zu bestrafen.“

2. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„Wer für eine Hypothekbank wissentlich Hypothekpfandbriefe über den Betrag hinaus ausgibt, welcher durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere oder das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld vorschriftsmäßig gedeckt ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

3. Der Abs. 3 des § 37 hat zu entfallen.

4. Der § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Wer für eine Hypothekbank Hypothekpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

5. Der § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Wer der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky	Androsch	Broda	

### 510. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Paßgesetz 1969 an das Strafgesetzbuch angepaßt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 422, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz 1969) wird wie folgt geändert:

1. Die lit. c des Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen oder“

2. Die lit. c des Abs. 3 des § 25 hat zu lauten:

„c) gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß ihm eine Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, erteilt worden ist oder“

3. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Erwächst ein gegen einen Fremden verhängtes Aufenthaltsverbot in Rechtskraft, wird der ihm erteilte Sichtvermerk ungültig.“

4. Der § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Die in diesem Bundesgesetz erwähnten ausländischen Reisedokumente sind hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der §§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, den inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt.“

5. Im § 42 hat der Ausdruck „und hinsichtlich des § 39 der Bundesminister für Justiz“ zu entfallen.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky		Rösch

### 511. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Militärstrafgesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Militärstrafrechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 344, über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz) wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten: „Unter diesen Voraussetzungen kann auch das Gericht das Verfahren jederzeit mit Beschluß einstellen.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

#### „Weisungen und Erziehungsmaßnahmen

§ 5. Während des Präsenzdienstes sind Weisungen (§ 51 StGB, § 17 JGG 1961) und gerichtliche Erziehungsmaßnahmen (§ 2 JGG 1961), soweit ihre Durchführung oder Einhaltung mit dem Dienst unvereinbar ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Präsenzdienstes ausgesprochen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt.“

3. Im § 6 hat die Einleitung des Abs. 1 zu lauten:

„(1) Mit jeder Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe sind außer den sonst eintretenden nachteiligen Folgen noch folgende Wirkungen kraft Gesetzes verbunden:“

4. Der § 7 hat zu lauten:

#### „Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

§ 7. (1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst länger als dreißig Tage oder der Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

5. Der § 8 hat zu lauten:

#### „Unerlaubte Abwesenheit

§ 8. Wer seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

6. Der § 9 hat zu lauten:

#### „Desertion

§ 9. (1) Wer sich auf die im § 8 angeführte Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, das erste Mal desertiert ist, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, ist nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit nach § 8 zu bestrafen.“

7. Der § 10 hat zu lauten:

#### „Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit

§ 10. (1) Wer in der Absicht, sich seinem Dienst zu entziehen, seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, ist, wenn er sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber seinem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer sich aber durch Herbeiführung seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit

Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

8. Der § 11 hat zu lauten:

**„Dienstentziehung durch Täuschung**

§ 11. (1) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschung gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als acht Tage entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer sich aber auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 1 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

9. Der § 12 hat zu lauten:

**„Ungehorsam**

§ 12. (1) Wer einen Befehl nicht befolgt, indem er

1. sich gegen den Befehl durch Tätlichkeiten oder mit beleidigenden Worten oder solchen Gebärden auflehnt oder

2. trotz Abmahnung im Ungehorsam verharret, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sonst einen Befehl nicht befolgt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt.“

10. Der § 13 hat zu lauten:

**„Fahrlässige Nichtbefolgung von Befehlen**

§ 13. Wer fahrlässig einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

11. Der § 14 hat zu lauten:

**„Schwerer Ungehorsam**

§ 14. Wer sich eines Ungehorsams nach § 12 in Gemeinschaft mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz schuldig macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

12. Der § 16 hat zu lauten:

**„Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam**

§ 16. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zum gemeinschaftlichen Ungehorsam nach § 14 verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den beabsichtigten Ungehorsam verhindert. Unterbleibt der Ungehorsam ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den Ungehorsam zu verhindern.“

13. Der § 18 hat zu lauten:

**„Meuterei**

§ 18. Wer in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Soldaten durch Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung

1. einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache an der Ausübung des Dienstes zu hindern oder zur Ausübung des Dienstes in einem bestimmten Sinn zu zwingen sucht oder

2. sich Befehlsbefugnis anmaßt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

14. Der § 19 hat zu lauten:

**„Verabredung zur Meuterei**

§ 19. (1) Wer sich mit einem oder mehreren anderen Soldaten zu einer Meuterei verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art die Meuterei verhindert. Unterbleibt die Meuterei ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Meuterei zu verhindern.“

15. Der § 20 hat zu lauten:

**„Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte**

§ 20. Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zusammenrottet und mit vereinten Kräften im

Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst gegen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache eine gerichtlich strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

16. Der § 21 hat zu lauten:

**„Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte**

§ 21. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zu einem gemeinschaftlichen Angriff auf einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den gemeinschaftlichen Angriff verhindert. Unterbleibt der gemeinschaftliche Angriff ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den gemeinschaftlichen Angriff zu verhindern.“

17. Der § 22 hat zu lauten:

**„Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten**

§ 22. Wer im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache

1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,

2. am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder

3. tötlich angreift,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

18. Der § 23 hat zu lauten:

**„Berauschung im Dienst**

§ 23. Wer sich, nachdem über ihn schon mehr als einmal wegen eines Verhaltens derselben Art eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, wenn auch nur fahrlässig, im Dienst durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen Zustand versetzt, der ihn zu seinem Dienst ganz oder teilweise untauglich macht, ist, wenn die Tat nicht nach § 10 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

19. Der § 24 hat zu lauten:

**„Vorsätzliche Wachverfehlung**

§ 24. (1) Wer

1. sich außerstande setzt, den ihm befohlenen Wachdienst zu versehen,

2. als Wache, wenn auch nur zeitweilig, den ihm zugewiesenen Bereich verläßt oder ihm fernbleibt,

3. als Wache sonst, wenn auch nur zeitweilig, seinen Dienst nicht oder mangelhaft versieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat nach Abs. 1, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber überdies die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

20. Der § 25 hat zu lauten:

**„Fahrlässige Wachverfehlung**

§ 25. Wer die im § 24 angeführte Tat fahrlässig begeht und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

21. Die Abs. 1 und 2 des § 26 haben zu lauten:

„(1) Wer ein militärisches Geheimnis preisgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Führt der Täter dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, so ist er mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

22. Der § 27 hat zu lauten:

**„Fahrlässige Preisgabe eines militärischen Geheimnisses**

§ 27. Wer die im § 26 Abs. 1 angeführte Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, führt der Täter durch die Tat aber eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

23. Der § 28 hat zu lauten:

**„Gemeinsame Bestimmung**

§ 28. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Preisgabe eines militärischen Geheimnisses ist auch zu bestrafen, wer das militärische Geheimnis zwar als Soldat erfahren hat, aber erst nach Beendigung seiner Dienstzeit preisgibt.“

24. Der § 29 hat zu lauten:

**„Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung**

§ 29. Wer

1. eine wichtige Meldung unrichtig erstattet,
2. eine wichtige Meldung nicht oder verspätet erstattet oder eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl nicht oder unrichtig oder verspätet weitergibt oder

3. eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl weitergibt, ohne auf eine ihm bekannte Unrichtigkeit aufmerksam zu machen,

und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

25. Der § 30 hat zu lauten:

**„Fahrlässige Verstöße**

§ 30. Wer die im § 29 angeführte Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

26. Der § 31 hat zu lauten:

**„Militärischer Diebstahl**

§ 31. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. unter Ausnützung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage,
2. unter wenn auch nur fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder einer Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) oder
3. an einer Sache, deren Bewachung ihm obliegt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen, wer einen anderen Soldaten bestiehlt.“

27. Der § 32 hat zu lauten:

**„Beschädigung von Heeresgut**

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 10.000 S übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

28. Der Abs. 1 des § 33 hat zu lauten:

„(1) Wer als militärischer Vorgesetzter, wenn auch nur fahrlässig, die ihm obliegende Sorge für die Erhaltung und Schonung der ihm unterstellten Soldaten gröblich vernachlässigt und dadurch fahrlässig eine schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Dauerfolgen eines Soldaten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wer aber dadurch fahrlässig den Tod eines Soldaten herbeiführt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

29. Der § 34 hat zu lauten:

**„Mißbrauch der Dienststellung**

§ 34. Wer seine Dienststellung zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehen, einem Untergebenen, Rangniedereren oder einem Angehörigen von ihnen (§ 72 StGB) gegenüber gröblich mißbraucht, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

30. Der § 35 hat zu lauten:

**„Entwürdigende Behandlung**

§ 35. Wer

1. einen Untergebenen oder Rangniedereren in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt oder
  2. aus Bosheit einem Untergebenen den Dienst erschwert und ihn dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt,
- ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

31. Der § 36 hat zu lauten:

**„Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene**

§ 36. Wer im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst einen Untergebenen oder Rangniedereren

1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,

2. am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder

3. tötlich angreift,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

32. Der § 37 hat zu lauten:

#### „Unterdrückung von Eingaben

§ 37. (1) Wer einen Untergebenen oder Rangniedereren durch Befehle, Zuwendung oder Versprechen von Geschenken oder anderen Vorteilen oder durch Drohungen zu bewegen sucht, eine Anzeige, Meldung, Beschwerde oder andere Eingabe zu unterlassen oder zurückzuziehen, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Eingabe eines Untergebenen oder Rangniedereren, die er weiterzuleiten oder selbst zu erledigen hätte, unterdrückt.“

33. Die Abs. 1 bis 4 des § 38 haben zu lauten:

„(1) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der in den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 11 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 14, 16, 19, 21, 24 Abs. 2 zweiter Fall, 29 zweiter Fall und 31 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch, wenn auch nur fahrlässig,

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt oder

2. in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer aus einem verwerflichen Beweggrund

1. im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der im Abs. 1 angeführten nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlungen begeht oder

2. im Einsatz seine Dienstpflicht verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z. 1 und 2 bezeichneten Folgen herbeiführt,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der in den §§ 7 Abs. 2, 8 zweiter Fall, 10 Abs. 1 zweiter Fall, 11 Abs. 1, 12, 13, 22, 24 Abs. 1 und Abs. 2 erster Fall, 25, 26 Abs. 1, 27 zweiter Fall, 29 erster Fall, 30, 32 bis 36 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z. 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der in den §§ 7 Abs. 1, 8 erster Fall, 10 Abs. 1 erster Fall und Abs. 3 erster Fall, 11 Abs. 3 erster Fall, 23, 27 erster Fall und 37 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 Z. 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.

Kreisky                      Kirchschräger  
   Broda                      Lütgendorf